

Frankfurt am Main | 27. Juni 2022

## **Ergänzung des Werkstatt:Telegramms Nr. 10.2022**

### **Registrierungspflicht nach dem Verpackungsgesetz gilt auch für Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen**

Im Werkstatt:Telegramm 10.2022 informierten wir über die Systembeteiligungs- und Registrierungspflicht von Herstellern systembeteiligungspflichtiger Verpackungen.

Zum 1. Juli 2022 gilt darüber hinaus eine neue erweiterte Registrierungspflicht beim Verpackungsregister LUCID, auch für Hersteller von **nicht** systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

#### **Wer ist ein Hersteller einer Verpackung?**

Nach § 3 Abs. 14 S. 1 VerpackG ist Hersteller, wer Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Das Verpackungsgesetz meint damit nicht den Produzenten der Verpackung an sich.

#### **Was sind nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen?**

Nicht systempflichtige Verpackungen gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG sind:

- Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 VerpackG der Pfandpflicht unterliegen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter,
- Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Abs. 5 VerpackG eine Systembeteiligung nicht möglich ist und
- Mehrwegverpackungen.

#### **Was beinhaltet die erweiterte Registrierungspflicht für die nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen?**

Bei der Registrierung müssen die Kontaktdaten des Herstellers sowie der Markenname, unter denen der Hersteller die Verpackungen in Verkehr bringt, angegeben werden. Die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen keine Angaben zu den Mengen der Verpackungen machen und sich auch nicht bei einem Recyclingsystem wie dem Grünen Punkt beteiligen.

#### **Ergänzende Registrierung**

Auch Hersteller, die bereits registriert sind, weil sie systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringen, sind hiervon betroffen. Diese müssen sich zusätzlich wegen der von ihnen in Verkehr gebrachten nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen registrieren.

### Weiterführende Informationen

Einen Erklärfilm für die Handhabung des Verpackungsregisters LUCID finden Sie hier:

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/erklaerfilme/aenderungsregistrierung>

Wenn Sie von dem Verpackungsgesetz betroffen sein könnten, empfehlen wir, die ausführlichen Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu lesen und sich bei weiteren Fragen an die dortigen Kontaktangebote zu wenden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq>

Das Verpackungsgesetz finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>



Bei Rückfragen zum  
Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte  
an:

**Katharina Bast**

**Tel.: +49 69 94 33 94 27**

**k.bast@bagwfbm.de**